

Wie können Umweltschutzorganisationen Fischotter retten?

In Österreich haben Umweltschutzorganisationen bestimmte Rechte, gestützt auf die Aarhus Konvention. Dazu gehört auch die Möglichkeit, die Tötung geschützter Arten – wie etwa dem Fischotter – zu beeinspruchen. Doch ist das wirklich so einfach?

Nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union sind viele Tier- und Pflanzenarten, die auch in Österreich heimisch sind – streng geschützt. Dazu gehören etwa Fischotter, Biber, Wölfe, Braunbären, Luchse, aber auch diverse kleinere Tierarten wie der Alpenkammolch, die Bachmuschel oder das Ziesel. Rechtlich verankert ist dieser Schutz in den Naturschutz-, Fischerei- und Jagdgesetzen der Bundesländer. Diese verbieten entsprechend dem Unionsrecht das Fangen und Töten der genannten Arten, sofern keine Ausnahmebewilligung erteilt wurde. Dreh- und Angelpunkt dieser Ausnahmen ist dabei der günstige Erhaltungszustand, also der stabile und ungefährdete Fortbestand der jeweiligen Art in einem bestimmten Gebiet.

Unter bestimmten Umständen sind jedoch Tötungen erlaubt, nämlich dann, wenn etwa die öffentliche Sicherheit, das Eigentum oder ganze Lebensräume gefährdet sind. Ist dies der Fall, müssen dennoch zusätzlich alle geeigneten Maßnahmen getroffen worden sein, um den genannten Schaden abzuwenden, die Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein und das letzte verfügbare Mittel darstellen. Das heißt konkret: Kommt es etwa dazu, dass ein Fischotter einen Fischteich bejagt, ist prinzipiell eine Tötung zulässig, vorausgesetzt der Arterhalt wird dadurch nicht gefährdet, es gibt keine andere Möglichkeit zum Schutz des Teiches und die Tötung schützt den Fischteich vor weiteren Eingriffen.

Genau diese Prüfung von Ausnahmen kommt in (Nieder-)Österreich regelmäßig zu dem Schluss, dass eine Tötung zulässig wäre. Gegen solche Entnahmebescheide führten in jüngerer Vergangenheit jedoch Umweltschutzorganisationen wie der Naturschutzbund, der WWF und ÖKOBÜRO Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht und waren dabei in der Regel erfolgreich: Die Tötungen wurden verboten. Grund dafür war meistens, dass entweder dem Land der Erhaltungszustand gar nicht bekannt war, keine Alternativenprüfung (also wie könnten Schäden anders vermieden werden, etwa durch Zäune) durchgeführt worden war, oder der Abschuss nicht zum gewünschten Erfolg führen würde, da ein anderer Otter in das neu „frei gewordene“ Gebiet einwandern und erst recht wieder jagen würde.

Im Zuge dieser erfolgreichen Anfechtungen gegen Tötungsbescheide haben jedoch die Bundesländer reagiert. Sie stellen nun in der Regel keine derartigen Bescheide für



Fischotter

© Herbert Horche (<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Fischotter.jpg>)

einzelne Anträge auf Tötung mehr aus, sondern verlagern die Genehmigungen auf eine Verordnung, also einen generell abstrakten Rechtsakt. Gegen solche Verordnungen sind laut den Gesetzen der Länder keine Rechtsschutzmöglichkeiten für Umweltschutzorganisationen vorgesehen. Eine Anfechtung ist laut Gesetz also nicht möglich. Dieses neue Vorgehen verstößt jedoch gegen die FFH-Richtlinie, da keine Einzelfallprüfung mehr erfolgt und gegen die Aarhus-Konvention, da Umweltschutzorganisationen ausgeschlossen werden und sogar gegen die EU-Grundrechtecharta, die den Mitgliedsstaaten wie Österreich einen effektiven Rechtsschutz verpflichtend vorschreibt. Ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Praxis ist bereits anhängig.

Bis es dabei zu einer politischen Klärung kommt, bleibt zu hoffen, dass die Bundesländer ihren völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen doch noch nachkommen und auch den Artenschutz ernst nehmen. Denn das Motto „zuerst schießen – dann prüfen“ stellt jedenfalls keine nachhaltige Lösung dar.



Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula ist Umweltjurist und leitet den Bereich Recht bei ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung